

Satzung des Skivereins „Wolpertinger e.V.“ Simmern

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) Zweck des unter dem Namen „Wolpertinger e.V.“ bestehenden Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe auf breiter und vielseitiger Grundlage als wichtiger Baustein der körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung von Skifreizeiten und Kursen für Vereinsmitglieder und Interessierte verwirklicht.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Fachverbandes Skiverband Rheinland.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei den Mitgliederversammlungen ist die Verköstigung der anwesenden Mitglieder zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist gesellschaftspolitisch, ethnisch, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Vertragsjahr des DSV Deutscher Skiverband, es beginnt am 01.10. und endet am 30.09 eines jeden Jahres.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 3 ~~Mitglieder~~ Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ~~Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.~~ Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonderer Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

- (3) Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht der Einspruch bei der Mitgliederversammlung offen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verbindlich entscheidet.
- (4) Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich gültige Bestimmungen an.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei nNatürlichen Personen, die das 69. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, und die bereits 10 Jahre aktives Mitglied des Vereins sind, wird die bestehende Ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ist eine Fördermitglied umgewandelt. schaft nur möglich, wenn diese Person zuvor bereits 10 Jahre aktives Mitglied des Vereins war.

§ 54 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss nach § 7 dieser Satzung
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres (30.09.) möglich und muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Alle Verbindlichkeiten sind bis zum rechtsgültigen Austritt zu erfüllen.

§ 65 Aktives und Passives Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle, d.h. ordentliche und Förder- Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen beratend teilnehmen. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wählbar.
- (2) Zum Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an, gewählt werden.

§ 76 Mitgliedschaftsentgelte

- (1) Der Verein erhebt ein Aufnahmeentgelt (fakultativ) und jährliche Mitgliedsbeiträge (zwingend). Die Entscheidungen über die Grundsätze für Aufnahmeentgelte werden vom Vorstand, über die Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung getroffen; der Vorstand kann abweichende Regelungen für einzelne Mitglieder treffen, wenn dies aus Vereinsinteressen heraus geboten erscheint.
- (2) Soweit der Verein verschiedene Abteilungen hat, kann die Mitgliederversammlung für verschiedene Abteilungen verschiedene oder zusätzliche Beiträge und Aufnahmeentgelte festlegen. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung vorläufige Regelungen zu treffen.
- (3) Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag, kein Aufnahmeentgelt und auch keine Umlagen. Der Verein freut sich über Spenden von Fördermitgliedern.
- ~~(3)~~(4) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- ~~(4)~~(5) Aufnahmeentgelte und Mitgliedsbeiträge werden per Banklastschrift eingezogen. Das Aufnahmeentgelt ist mit Eintritt fällig. Die neue Vereinsmitgliedschaft wird nur dann wirksam, wenn die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per Einziehungsauftrag akzeptiert wird. Bei Eintritt nach dem 01.03. eines Jahres läuft das erste Beitragsjahr bis zum 30.09. des Folgejahres.
- ~~(5)~~(6) Der Verein führt Fahrten und Kurse für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder durch. Kurs- und Fahrtentgelte werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 87 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens, welches auch durch Taten und Verhalten
 - außerhalb des Vereines begründet werden kann (z.B. Straftaten),
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins,
 - Nichtzahlung von Beiträgen im Umfang mindestens eines Jahresbeitrages trotz einmaliger Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen und Androhung des Ausschlusses bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden:
- (3) Der ~~Beschluss über den Ausschluss~~Ausschluss oder andere Ordnungsmaßnahmen wird von dem Vorstand mit einer ~~erfordert die~~ Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Vorstandes beschlossen. ~~Der~~ Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.
- (4) Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 98 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3 und § 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 87) ist als Rechtsmittel ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- ~~(2)~~(3) Das betroffene Mitglied kann seinen Einspruch in der Mitgliederversammlung persönlich vertreten und/oder sich eines Beistandes zur Vertretung bedienen.

3. Abschnitt: Die Organe des Vereins

§ 10 Organe⁹

-Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 110 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 124 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er ist verantwortlich für die Wahrung des in § 1 genannten Vereinszweckes, führt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern (nachfolgend a) bis f)). Diese sind der oder die
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Skischulleiter/in
 - f) Vertreter/in der Öffentlichkeitsarbeit

Zu Mitgliedern des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung ferner gewählt werden:

- g) Jugendvertreter/in
- h) bis zu 3 Beisitzer/innen

- (3) Es ist zulässig, dass mehrere der genannten Funktionen durch ein Mitglied bekleidet werden. Dies gilt aber nicht für den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl und Aufnahme der Amtstätigkeit eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Erledigung seiner Aufgaben interne Aufgabenverteilungen vorzunehmen. Dabei ist der Vorstand nicht durch die Bezeichnung der Vorstandsämter gebunden und kann insbesondere auch Ressortverantwortlichkeiten bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Vorstände üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können aber besondere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG - auch in Personalunion durch Vorstandmitglieder - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – Bedingungen.

§ 132 Die Mitgliederversammlung

- (1) Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Natürliche Personen können sich ausnahmsweise durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Vereinsmitglied vertreten.
- (2) Es findet alljährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt, und zwar in der Regel bis Ende Januar. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Er ist dazu verpflichtet, wenn 10% der stimmbfähigen Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung verlangt.
- (4) In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages einberufen werden.
- (5) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann schriftlich mittels Briefs, aber auch per E-Mail und durch Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel einberufen werden.

- (6) Im Übrigen wird die Tagesordnung im internen Bereich der Homepage des Vereins ebenfalls spätestens zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sie kann – sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch im Wege der elektrischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand verbindliche Weisungen erteilen, in welcher Form die Mitgliederversammlungen grundsätzlich oder im Einzelfall durchgeführt werden soll.
- (8) Der Einladung sind Zugangsdaten beizufügen, wenn eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet diese Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

§ 143 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verweisen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus unternehmen.

§ 154 Beschlussfähigkeit, Anträge, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird eröffnet und geleitet durch den Vorsitzenden, evtl. durch dessen Stellvertreter.
- (2) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Andere Anträge aus der Versammlung heraus, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), werden nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beraten, gelangen aber nicht zur Beschlussfassung, es sei denn, der Vorstand nimmt den Antrag auf die Tagesordnung nachträglich auf.

~~(2)~~(3) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

~~(3)~~(4) Im Übrigen werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

~~(4)~~(5) Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel. Sie können aber, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, durch offene Abstimmung vollzogen werden. Bei den Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

~~(5)~~(6) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Vorstand aufzubewahren und auf Anfrage von jedem Mitglied einzusehen.

4. Abschnitt: Mitarbeiterkreis

§ 165 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter/innen
 - c) die Betreuer/innen
 - d) die Kassenprüfer/innen
 - e) sonstige Personen, die die Vereinsarbeit unterstützen (Vorstandsbeschluss)
- 2) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

5. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 176 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 187 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung und die Änderung des Vereinszweckes ~~kann~~können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
 - 5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „SOS Kinderdorf“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke verwendet werden darf.

§ ~~19~~8 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom ~~20.01.2017~~xx.xx.xxxx ~~beschlossen-genehmigt~~; sie tritt mit Eintragung des Vereinsregisters in Kraft.
- 2) Der Verein ist unter der Vereinsnummer VR1513 eingetragen.

Simmern, den ~~22. November 2024~~20. Januar 2017